

Kostenübernahmeerklärung gem. § 4 Abs. 3 der Entwässerungssatzung und gem. § 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück

Ich bin / wir sind Eigentümer/Erbbauberechtigte(r) _____
des Grundstückes

Anschrift

Gemarkung

Flur

Flurstück

Aufgrund einer Grundstücksteilung, bzw. Bebauung werden für mein / unser Grundstück folgende zusätzliche Grundstücksanschlüsse erforderlich:

Schmutzwasseranschluss

Regenwasseranschluss

Mischwasseranschluss

Frischwasseranschluss

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass die Herstellungskosten gem. § 4 Abs. 3 der Entwässerungssatzung, bzw. gem. § 3 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung von mir / uns übernommen werden.

Eigentümer / Erbbauberechtigte(r)

Wohnungsanschrift

PLZ, Wohnort

Telefon

Delbrück, _____
Datum

Unterschriften

Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008:

- § 13 Abs. 1, Satz 1: Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- § 13 Abs. 3: Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt und werden zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- § 4 Abs. 3: Ist nach Ausführung der Kanalisationsarbeiten durch Grundstücksänderungen (z. B. Teilung, Bebauung o. ä.) eine oder sind mehrere weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, geht dieses zu Lasten des Anschlussberechtigten. Ein Anspruch auf Herstellung einer weiteren Grundstücksanschlussleitung besteht nicht. § 13 Abs. 9 bleibt unberührt.
- § 13 Abs. 9: Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Das gilt auch für den Fall, dass nachträglich mehrere Grundstücke gebildet werden, deren Entwässerung durch eine (vorhandene) gemeinsame Grundstücksanschlussleitung erfolgt. Der Nachweis ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.07.1982:

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Erschließung durch eine Versorgungsleitung wird für jedes Grundstück (§ 2 Abs. 1) jeweils eine Anschlussleitung hergestellt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen hergestellt werden. Die Stadt entscheidet nach den jeweiligen Erfordernissen über Art und Zahl der zusätzlichen Anschlüsse. Mit dem Anschlussnehmer soll auf Grundlage einer von ihm vorzulegenden verbindlichen Planung eine Abstimmung erfolgen. Mehraufwendungen für nachträgliche Abweichungen hiervon gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das gilt insbesondere auch für Anschlussleitungen, die auf Grundlage der verbindlichen Planung hergestellt worden sind, aber später tatsächlich nicht genutzt werden. Von einer Abweichung in diesem Sinne ist auszugehen, wenn der tatsächliche Baubestand zum Zeitpunkt der bauordnungsrechtlichen Fertigstellung der vorgelegten Planung nicht entspricht. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Stadt die Aufwendungen zur Herstellung des Anschlusses erstattet werden. Ist nach Ausführung der erstmaligen Erschließung durch eine Versorgungsleitung durch Grundstücksänderungen (z. B. Teilung, Bebauung o. ä.) eine oder sind mehrere weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, gehen diese Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.